

BGer 6B 1287/2015 vom 29. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1287_2015

FR: TF 6B 1287/2015 du 29 décembre 2015

IT: TF 6B 1287/2015 del 29 dicembre 2015

Regeste

Nichtanhandnahme (Betrug usw.) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Aargau wies am 3. Dezember 2015 eine Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Es erkannte gestützt auf Art. 428 Abs. 1 StPO weiter, die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 800.-- sowie den Auslagen von Fr. 47.--, würden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit der von ihr geleisteten Sicherheit von Fr. 800.-- verrechnet, so dass sie noch Fr. 47.-- zu bezahlen habe. Die Beschwerdeführerin wendet sich ans Bundesgericht und beantragt, es seien ihr neben den Fr. 800.-- keine weiteren Gerichtskosten aufzuerlegen. In einer Beschwerde ans Bundesgericht ist darzutun, aus welchem Grund der angefochtene Entscheid das Recht verletzen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Beschwerdeführerin macht ohne weitere diesbezügliche Ausführungen geltend, dass sie neben den Fr. 800.-- noch weitere Fr. 47.-- bezahlen müsse, sei unlauter und reiche an Abzockerei (Beschwerde S. 2). Diesem Vorbringen ist nicht in einer nachvollziehbaren Weise zu entnehmen, inwieweit das Vorgehen der Vorinstanz Art. 428 Abs. 1 StPO oder eine andere Norm verletzen könnte. Es vermag den minimalen Begründungsanforderungen von Abs. 42 Abs. 2 BGG nicht zu genügen. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das nachträglich gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage der Beschwerdeführerin ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.